jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/11/14 1Ob33/84, 1Ob21/86, 1Ob21/88, 1Ob29/91, 9ObA129/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1984

Norm

AHG §1 Cd1a
AußStrG §116

Rechtssatz

Der Gerichtskommissär hat rechtsunkundige Erben gegebenenfalls auch über die handels-, gewerbe- und abgabenrechtlichen Folgen einer unbedingten oder bedingten Erbserklärung zu belehren. Der Bund hat bei Zutreffen der übrigen Haftungsvoraussetzungen für die Folgen einer unrichtigen Rechtsbelehrung, die zur Abgabe einer unbedingten Erbserklärung und Haftung des Erben für Abgabenschulden der Verlassenschaft führte, einzustehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 33/84
  Entscheidungstext OGH 14.11.1984 1 Ob 33/84
  RdW 1985,244 = NZ 1986,62 = SZ 57/172
- 1 Ob 21/86
  Entscheidungstext OGH 25.06.1986 1 Ob 21/86
  Zweiter Rechtsgang zu 1 Ob 33/84
- 1 Ob 21/88
  Entscheidungstext OGH 28.06.1988 1 Ob 21/88
  nur: Der Gerichtskommissär hat rechtsunkundige Erben über die Folgen einer unbedingten oder bedingten Erbserklärung zu belehren. Der Bund hat bei Zutreffen der übrigen Haftungsvoraussetzungen für die Folgen einer unrichtigen Rechtsbelehrung, die zur Abgabe einer unbedingten Erbserklärung und Haftung des Erben für Schulden der Verlassenschaft führte, einzustehen. (T1) = JBl 1989,42
- 1 Ob 29/91
  Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 29/91
  Vgl auch; nur: Der Bund hat bei Zutreffen der übrigen Haftungsvoraussetzungen für die Folgen einer unrichtigen Rechtsbelehrung einzustehen. (T2)
- 9 ObA 129/92
  Entscheidungstext OGH 08.07.1992 9 ObA 129/92
  Auch; Beisatz: Organhaftungsprozeß zu 1 Ob 21/88. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0007896

Dokumentnummer

JJR_19841114_OGH0002_0010OB00033_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at